



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Beschlussfassung über Redaktionsstatut für den Gemeindeanzeiger Weisenbach

a) SACHVERHALT

Das Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach wird von der Gemeindeverwaltung Weisenbach herausgegeben. Es ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Weisenbach nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1980, welche zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wurden bisher von der Gemeindeverwaltung, vertreten durch Bürgermeister Toni Huber, Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen geregelt. Dabei konnten bisher auch die Fraktionen des Gemeinderates Veranstaltungshinweise im Mitteilungsblatt veröffentlichen. Insbesondere die Haushaltsreden der Fraktionen wurden regelmäßig abgedruckt.

Mit Beschluss des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze hat das Land Baden-Württemberg nun folgende Regelungen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen:

§ 20 Abs. 3 GemO

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, Ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von höchstens 6 Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Aufgestellt : Weisenbach, 06.04.2016 Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 06.04.2016 Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Diese Regelung ist zum 1. Dezember 2015 in Kraft getreten. Daher ist es nunmehr erforderlich, ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu beschließen. In einem solchen Redaktionsstatut wird geregelt, welche Rechte und Kompetenzen zwischen Verlag und Gemeinde sowie innerhalb der Gemeinde in Bezug auf das Amtsblatt bestehen, insbesondere welche Mitsprache- und Mitwirkungsrechte bestehen.

Der Nussbaum-Verlag, welcher neben dem Weisenbacher Gemeindeanzeiger rund 300 weitere Gemeindeanzeiger herausgibt, hat den Verwaltungen ein Muster-Redaktionsstatut für das Amtsblatt zur Verfügung gestellt, welches von vielen Gemeinden unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten übernommen wurde. Aus Sicht der Verwaltung gab es in der Vergangenheit mit Veröffentlichungen durch die Fraktionen des Gemeinderates keine Probleme. Auch die Veröffentlichungen von Vereinen, Kirchen oder sonstigen Einrichtungen konnten weit überwiegend in der eingereichten Form erfolgen. In Einzelfällen hat die Verwaltung zur Einhaltung des zur Verfügung stehenden Jahresseitenkontingentes auch mal Kürzungen an Berichten vornehmen müssen.

Der Entwurf des Redaktionsstatuts für den Gemeindeanzeiger Weisenbach ist beigefügt.

Bei Bedarf erfolgen weitere Erläuterungen im Rahmen der Sitzung. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung dieses Redaktionsstatuts.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf des Redaktionsstatuts.

Anlage

Entwurf Redaktionsstatut